



**Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067
vom 20. August 2007**

**Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas
(GeLi Gas)**

Konsolidierte Lesefassung

Stand: 28.10.2011

Diese konsolidierte Lesefassung gibt den Stand der Anlage zur Festlegung BK7-06-067 vom 20.08.2007 (GeLi Gas) in der Fassung wieder, wie sie sich aus den Änderungen gemäß Anlage 2 zur Festlegung BK7-09-001 vom 09.09.2010 sowie Anlage 1 zur Festlegung BK7-11-075 vom 28.10.2011 ergibt.

Inhaltsverzeichnis

A. Rahmen der Geschäftsprozesse	5
1. Gegenstand der Anlage	5
2. Definitionen/Begriffserläuterungen	6
3. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	6
4. Identifizierung einer Entnahmestelle	7
5. Vollmachten	9
6. Zuordnung der Entnahmestellen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)	9
7. Stornierung und Rückabwicklung	9
8. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse	10
B. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen	11
1. Prozess Kündigung	11
1.1.Kurzbeschreibung	11
1.2.Bildliche Darstellung	12
1.3.Detaillierte Beschreibung	13
1.4.Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)	16
2. Prozess „Lieferende“	17
2.1.Kurzbeschreibung	17
2.2.Grundregeln	17
2.3.An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen	18
2.4.Konfliktszenarien bei der Anmeldung	20
2.5.Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“	23
2.6.Detaillierte Beschreibung	24
3. Prozess „Lieferbeginn“	26
3.1.Kurzbeschreibung	26
3.2.Bildliche Darstellung	27
3.3.Detaillierte Beschreibung	28
C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)	33
1. Allgemeines	33

2.	Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	35
2.1.	Kurzbeschreibung.....	35
2.2.	Bildliche Darstellung	36
2.3.	Detaillierte Beschreibung.....	38
2.4.	Stornierung	40
D.	Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten	41
1.	Prozess „Messwertübermittlung“	41
1.1.	Erhebung von Messwerten	41
1.2.	Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	42
1.3.	Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber - Lieferant	42
1.4.	Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister – Netzbetreiber	43
1.5.	Übermittlungskonstellationen.....	43
1.6.	Detaillierte Beschreibung.....	46
1.7.	Stornierung	51
2.	Prozess „Stammdatenänderung“	52
2.1.	Kurzbeschreibung.....	52
2.2.	Bildliche Darstellung	53
2.3.	Detaillierte Beschreibung.....	54
2.4.	Stornierung	56
3.	Prozess „Geschäftsdatenanfrage“	57
3.1.	Kurzbeschreibung.....	57
3.2.	Bildliche Darstellung	58
3.3.	Detaillierte Beschreibung.....	60
3.4.	Stornierung	60
4.	Prozess „Netznutzungsabrechnung“	61
4.1.	Kurzbeschreibung.....	61
4.2.	Bildliche Darstellung	62
4.3.	Detaillierte Beschreibung.....	64
4.4.	Stornierung	66
5.	Grundsätze der Mengenzuordnung („Mehr/ Mindermodell“)	68

Abkürzungsverzeichnis

A	Altlieferant
AF	Anfragender
AG	Angefragter
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
E	Ersatzversorger
E/G	Ersatz- / Grundversorger
L	Letztverbraucher
MDL	Messdienstleister
MSB	Messstellenbetreiber
N	Neulieferant
NB	Netzbetreiber
RLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standardlastprofil
WT	Werktag

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

1. Gegenstand der Anlage

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen:
 - Kündigung,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,

- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen:
 - Beginn der Ersatz-/Grundversorgung,
 - Ende der Ersatzversorgung,

- Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten:
 - Messwertübermittlung,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage,
 - Netznutzungsabrechnung,
 - Grundsätze der Mengenzuordnung (Mehr-/ Mindermengenmodell).

Die Prozesse sind für alle Letztverbraucher – also sowohl für Lastprofilkunden als auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung – anzuwenden.

Die im Rahmen der Prozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszuschöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten in einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis steht, das den Lieferanten dazu verpflichtet, den Transport des Gases zu der Entnahmestelle des Letztverbrauchers zu gewährleisten. Der Lieferant nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Transportkunde für die Entnahmestelle des Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels. Will der Kunde die mit der Rolle des Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse sind allgemein gültig. Zwischen den Beteiligten können weitere Regelungen zu Prozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

2. Definitionen/Begriffserläuterungen

Den Prozessen liegen die folgenden Definitionen zugrunde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Definitionen.

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
Entnahmestelle	Abnahmestelle mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Eine Entnahmestelle wird durch eine Messstellenbezeichnung definiert. Mehrere Abnahmestellen können zu einer virtuellen Entnahmestelle verbunden und mit einer einheitlichen Messstellenbezeichnung versehen werden. Eine Abnahmestelle kann auch in mehrere virtuelle Entnahmestellen aufgeteilt und mit mehreren Messstellenbezeichnungen versehen werden.
Gastag	Der Gastag beginnt um 06.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr des folgenden Tages, § 23 Abs. 1 Satz 2 GasNZV.
Geschäftsdaten	Geschäftsdaten sind Stammdaten. Stammdaten sind Daten, die die Identifizierung eines Beteiligten ermöglichen, ihm zugeordnet werden können oder für den Prozess notwendig sind. Beispiele: Name, Adresse, Marktgebietszuordnung, Zählertyp oder Lastprofilzuordnung.
Lieferant	Personen oder Personenvereinigungen, deren Geschäftstätigkeit auch auf den Vertrieb von Gas an Letztverbraucher gerichtet ist.
Messstellenbezeichnung	Eine alphanumerische Codierung, die der Identifizierung einer Entnahmestelle dient. Die Messstellenbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils geltenden Fassung. Die Messstellenbezeichnung ist die Zählpunktbezeichnung.
Messwerte	Abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten. Hierzu gehören z.B. Anfangs- und Endzählerstände, Ersatzwerte, Brennwert, Zustandszahl des Gases und Energiemenge. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.
Stammdaten	Daten, die die Identifizierung eines Beteiligten ermöglichen, ihm zugeordnet werden können oder für den Prozess notwendig sind. Beispiele: Name, Adresse, Marktgebietszuordnung, Zählertyp oder Lastprofilzuordnung.
Werktag	Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

3. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Hierbei hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, an die alle Nachrichten unabhängig vom Nachrichtentyp gesandt werden können („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist lediglich für den Empfang oder die Versendung von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung eines Prozessschrittes der vorliegenden Festlegung über den Wechsel des Lieferanten im Gassektor dient. Abweichend hiervon können unter der Adresse aber auch Nachrichten ausgetauscht werden, die zur Abwicklung eines Prozessschrittes aus der Anlage 2 zur Festlegung BK7-09-001 über Wechselprozesse im Messwesen dienen (WiM).

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abwei-

chender bilateraler Vereinbarungen zum Datenaustausch nach Maßgabe des Beschlusses. Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem für den Elektrizitätsbereich in dem Beschluss BK6-06-009 festgelegten, von der BDEW-Verbandearbeitsgruppe EDI@Energy entwickelten EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe im Hinblick auf einzelne Nachrichteninhalte eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches für Elektrizität und Gas zu erreichen.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form unverzüglich die erforderlichen EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibungen zu verwenden.

Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender jeden Nachrichteneingang sowie das Auftreten oder Nichtauftreten von Syntaxfehlern unter Verwendung des Nachrichtentyps CONTRL mitzuteilen.

Für jede elektronische Nachricht, deren Inhalt eine automatisierte Überprüfung erfordert (insbesondere MSCONS- und UTILMD-Nachrichten), hat der Empfänger eine Anwendungsfehler- bzw. Bestätigungsmeldung unter Verwendung des Nachrichtentyps APERAK an den Absender zu übermitteln. Dies gilt nur, soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse für die Übermittlung eines Prüfungsergebnisses nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Nachrichtentyps vorsehen.

Bei allen Nachrichtentypen sind die jeweils aktuellen Versionen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Aktualisierte Nachrichtentypen, deren Neufassungen von den Netzbetreibern durch die projektführende Organisation nach Beteiligung der Lieferanten (Transportkunden) in geeigneter Form bis zum 01.04. eines Jahres aber nach dem 01.10. des Vorjahres verabschiedet worden sind, haben die Marktbeteiligten ab dem 01.10. desselben Jahres für den Datenaustausch zu nutzen. Nach dem 01.04. eines Jahres aber vor dem 01.10. desselben Jahres verabschiedete, aktualisierte Nachrichtentypen sind ab dem 01.04. des Folgejahres für den Datenaustausch anzuwenden. In den Versionsregeln können abweichende Umsetzungsfristen festgelegt werden.

4. Identifizierung einer Entnahmestelle

Für den Austausch von entnahmestellenbezogenen Daten ist die Identifizierung der Entnahmestelle zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Entnahmestelle nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Entnahmestelle zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten untereinander:

- a. Grundsätzlich ist eine Entnahmestelle durch den Anfragenden anhand des Namens bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Entnahmestelle und der Zählpunktbezeichnung der Entnahmestelle eindeutig zu benennen.
- b. Ist die Zählpunktbezeichnung dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine Zählpunktbezeichnung mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus dem Namen bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Entnahmestelle und der Zählernummer der Entnahmestelle zur Identifikation heranzuziehen. Zählernummer ist hierbei die auf der Messeinrichtung angebrachte Nummer.
- c. Zur Erleichterung der Identifikation kann eine Entnahmestelle auch anhand des Namens des bisherigen Lieferanten, der Kundennummer des Kunden beim bisherigen Lieferanten sowie des Namens bzw. der Firma des Kunden und der postalischen Adresse der Entnahmestelle des Kunden vorgenommen werden.
- d. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Entnahmestelle, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

postalischen Adresse sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Entnahmestellen derselben postalischen Adresse.

Ist keine der vorgenannten Datenkombinationen vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung dennoch nur dann ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Hat der Lieferant in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ einen Namen des Kunden übermittelt, der mit dem beim Netzbetreiber gespeicherten Namen nicht übereinstimmt und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung durch den Netzbetreiber wegen Nichtidentifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn die zugleich übermittelte Zählpunktbezeichnung oder die zugleich übermittelte Zählnummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

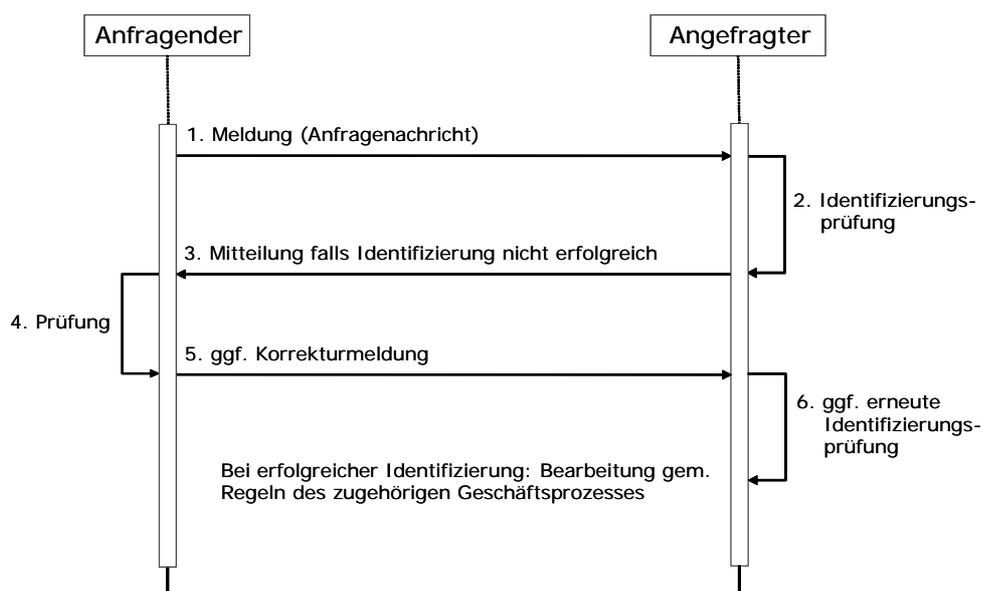
Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Entnahmestelle anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Entnahmestelle nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die Entnahmestelle identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende Zählpunktbezeichnung beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die Zählpunktbezeichnung zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für einen Zählpunkt auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte Netzbetreiber in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nun zuständigen Netzbetreibers hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Entnahmestelle sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Entnahmestelle zu bezeichnen ist.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer Entnahmestelle



5. Vollmachten

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. In begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anforderende den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Der Prozesslauf darf erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

6. Zuordnung der Entnahmestellen zu einem Lieferanten und zu Bilanzkreisen (Bestandslisten)

Zur Abwicklung des Netzzugangs hat eine Zuordnung der Entnahmestelle sowohl zu einem bestimmten Lieferanten als auch zu einem Bilanzkreis zu erfolgen. Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer Entnahmestelle durch einen Neulieferanten oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Maßgeblich für Beginn bzw. Ende der Versorgung sind die Fristen der jeweils betroffenen Prozesse (Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Liefrende, Ersatzversorgung). Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn/ -ende ergebenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/Minder Mengenmodell“ ausgeglichen.

Der Beginn bzw. die Beendigung der Versorgung einer Entnahmestelle an dem für den Wechsel des Lieferanten relevanten Tag erfolgen jeweils zum Beginn bzw. zum Ende eines Gastags.

Bestandslisten, die am 16. Werktag versandt werden, sind die für einen Monat erstellten Zusammenfassungen der bilanzierungsrelevanten Entnahmestellen eines Lieferanten. In die Bestandsliste sind alle Entnahmestellen aufzunehmen, für die im nächsten Monat an mindestens einem Tag die Bilanzierung für einen Lieferanten stattfindet. Sie enthalten u.a. Angaben zum Beginn und – sofern vereinbart – zum Ende der Zuordnung der Entnahmestellen zum Lieferanten. Die Bestandslisten bilden die Grundlage für die Bilanzierung, d.h. die Zuordnung zum Bilanzkreis für den Folgemonat soll aufgrund dieser Bestandsliste erfolgen. Bei An- und Abmeldungen, die aufgrund ihres zeitlichen Eingangs erst in der Bestandsliste, die am 16. Werktag des Folgemonats versandt wird, zu berücksichtigen sind, soll die Zuordnung zum Bilanzkreis erst aufgrund dieser Bestandsliste für den darauf folgenden Monat erfolgen. Da die Bestandslisten zu festen Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage auf der Grundlage anderer Fristigkeiten bestimmt, kann es in Einzelfällen zu Abweichungen kommen.

Am 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die aktualisierte Bestandsliste für den folgenden Kalendermonat an die Lieferanten. Meldungen, welche bis zum Abschluss des 15. Werktags positiv beantwortet werden und die Belieferung für den Folgemonat betreffen, müssen in der Bestandsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein. Informationen zu Lieferverhältnissen, die nach dem Folgemonat beginnen, sind in dieser Bestandsliste nicht enthalten.

Der Netzbetreiber übermittelt die Bestandsliste auch dann, wenn es keine Änderungen gibt.

Weitere Bestandslisten (z.B. Zugangs- oder Abgangslisten) können auch zu unterschiedlichen Terminen nach Absprache versandt werden.

Fehler in den Bestandslisten sind vom Lieferanten nach dem Prozess Stammdatenänderung unverzüglich zu melden und vom Netzbetreiber für die Bestandsliste des Folgemonats zu korrigieren.

7. Stornierung und Rückabwicklung

In bestimmten Fällen sollen Prozessschritte bzw. weitergeleitete Nachrichten keine Relevanz mehr haben, weil der Meldende den Prozess abbrechen will. In diesen Fällen kommt eine Stornierung oder eine Rückabwicklung in Betracht.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

- Eine Stornierung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn keine weiteren Prozessschritte durchgeführt wurden. Bei einer Stornierung wird der laufende Prozessschritt abgebrochen (z.B. indem eine eingehende Meldung nicht bearbeitet wird), ohne dass weitere Aktionen erforderlich sind. Ob und inwieweit die Möglichkeit der Stornierung eines Prozessschrittes besteht, ist im Einzelnen in den nachfolgenden Prozessbeschreibungen für jeden Prozessschritt geregelt. Stornierungen sind unverzüglich elektronisch zu beantworten, d.h. unverzüglich zu bestätigen oder abzulehnen. Die Ursprungsmeldung ist bei Ablehnung der Stornierung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Prozessschrittes zu beantworten. Bei Bestätigung muss die Antwort spätestens innerhalb der Frist für die Beantwortung der Ursprungsmeldung erfolgen.
- Hat ein Prozessschritt bereits Auswirkungen auf nachfolgende Prozessschritte entfaltet (z.B. weil eine Meldung bereits positiv/negativ beantwortet wurde), kommt keine Stornierung, sondern nur noch eine Rückabwicklung in Betracht. Bei der Rückabwicklung werden die Folgen eines Prozessschrittes rückgängig gemacht. Dies kann nur einvernehmlich vollzogen werden.

8. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse

Abschnitt	Prozess	Kurzbeschreibung
B.1	Kündigung	Ein Lieferant kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers beim bisherigen Lieferanten den bestehenden Gasliefervertrag.
B.2	Lieferende	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Belieferung ab.
B.3	Lieferbeginn	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers zur Belieferung an.
C.2	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Entnahmestelle beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung. Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne abgeschlossenen Liefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
D.1	Messwertübermittlung	Der Netzbetreiber übermittelt Messwerte und andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten.
D.2	Stammdatenänderung	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Entnahmestelle werden ausgetauscht (z.B. bei Änderungen des Vertragsverhältnisses).
D.3	Geschäftsdatenanfrage	Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers werden angefragt und ggf. übermittelt.
D.4	Netznutzungsabrechnung	Die Abrechnung der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten. Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.
D.5	Grundsätze der Mengenzuordnung (Mehr-/ Minder Mengenmodell)	Das Mehr-/ Minder Mengenmodell regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten zum Zwecke der Bilanzierung, wenn Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen.

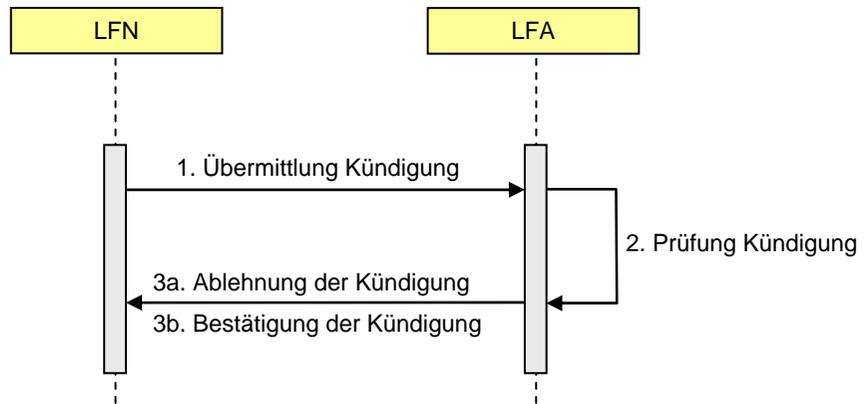
B. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen

1. Prozess Kündigung

1.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Kündigung“	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen Neulieferant und Altlieferant zur Kündigung des Gasliefervertrages im Auftrag des Letztverbrauchers.</p> <p>Leitet der Neulieferant den Kündigungsprozess gegenüber einem Ersatz- / Grundversorger ein und befindet sich die zu kündigende Entnahmestelle in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den Ersatz- / Grundversorger keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.</p> <p>Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der Lieferant eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Prozesses entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p> <p>Der Prozess behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber seinem bisherigen Lieferanten den Liefervertrag kündigt.</p>
---	---

1.2. Bildliche Darstellung



1.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	N	A	Übermittlung Kündigung	-	UTILMD	<p>Der Neulieferant übermittelt die Kündigung an den Altlieferanten.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Tag oder • auf den nächstmöglichen Kündigungstermin <p>beziehen.</p> <p>Das Kündigungsdatum beschreibt den Tag, an dem der letzte Gastag der Belieferung beginnt.</p>
2	A		Prüfung Kündigung	-	-	<p>Prüfung der Kündigung durch den Altlieferanten.</p> <p>Auch wenn der Letztverbraucher selbst bereits beim Altlieferanten gekündigt hat, ist eine durch den Neulieferanten erfolgende Zweitkündigung zulässig und zu akzeptieren, wenn dies der Vertragslage entspricht.</p>

B.1. Prozess

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3a	A	N	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>Der Altlieferant teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des Neulieferanten ablehnt.</p> <p>Hat der Neulieferant auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom Altlieferanten nicht bestätigt, so teilt der Altlieferant das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.</p> <p>Liegt dem Altlieferanten bereits eine wirksame Kündigung vor und lässt die Vertragslage die Zweitkündigung des Neulieferanten zum gewünschten Kündigungstermin nicht zu, so teilt der Altlieferant gleichzeitig mit der Ablehnung das Datum des Vertragsendes mit. Außerdem teilt er mit, ob die Kündigung vom Letztverbraucher oder von einem dritten Lieferanten übermittelt worden war.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3b	A	N	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>Der Altlieferant bestätigt gegenüber dem Neulieferanten dessen Kündigung.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <p>a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder</p> <p>b) die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>Hat der Neulieferant auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der Altlieferant die Kündigung unter Angabe dieses Datums.</p> <p>Der Altlieferant teilt dem Neulieferanten mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.</p> <p>Der Altlieferant ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem Neulieferanten auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber anzustoßen. Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.</p>

1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)

Prozesssituation: Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z.B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch Neulieferant...	Rückmeldung Altlieferant	Erläuterung
... auf denselben Termin	Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „ Doppelmeldung “	
...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant	Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „ Vertragsbindung “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	-> Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „ Kein Vertragsverhältnis “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des Altlieferanten – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an Neulieferant	Sollte der Altlieferant für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an Neulieferant, Rückmeldegrund „ Vertragsbindung “, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der Altlieferant das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

2. Prozess „Lieferende“

2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferende“	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Belieferung ab. Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Entnahmestelle, Kündigung durch den Lieferanten etc.. Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der Ersatz- / Grundversorger für eine Entnahmestelle die Ersatzversorgung beenden will (z.B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG).
--	---

2.2. Grundregeln

Die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim Netzbetreiber eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Entnahmestelle von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten).

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen der Entnahmestellenidentifikation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer nicht identisch ist.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
- b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechselforgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
- c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

4. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Entnahmestelle zur Ersatz- / Grundversorgung angemeldet wird.

2.3. An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen bei den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ und die bei ihrem Übergang erforderlichen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf Entnahmestellen mit Standardlastprofilen und gilt nicht für Lieferantenwechselforgänge (s.o. Grundregeln 2 und 3).

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
Abmeldung fehlt	Nicht relevant (Lieferverhältnis wird fortgesetzt)	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. • Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum. • Anmeldung nur für die Zukunft möglich • Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f)
Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum. • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Pro- 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldeda-

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
		<p>zess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Abmeldung zum Abmeldedatum. Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum, frühestens aber zum Tag nach dem Abmeldedatum. 	<p>tum</p> <ul style="list-style-type: none"> Anmeldung nur für die Zukunft möglich
Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). 	<ul style="list-style-type: none"> Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.). Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum und Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
			Nr. 3a-3f). • Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums.

2.4. Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Entnahmestelle mehrere Netzanmeldungen beim Netzbetreiber vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

- Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden Neulieferanten über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess Lieferbeginn, Prozessschritte 4a/4b) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe Entnahmestelle beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens am 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,

 - dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
 - auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
 - ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Entnahmestelle entgegennimmt.
- Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung auf Zwangsabmeldung prüft der NB allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende Entnahmestelle zum Zeitpunkt des vom Neulieferanten begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene Altlieferant wird erforderlichenfalls vom NB im Rahmen der Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen Lieferanten vorliegt. Wird die Anmeldung eines Lieferanten zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen Lieferanten zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden Lieferanten für den Lieferbeginnstermin X alle Lieferanten mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldungsanfrage im Rahmen des Prozesses Lieferbeginn.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die vorgenannten Grundsätze nachfolgend noch einmal tabellarisch zusammengefasst und anhand eines Beispiels erläutert:

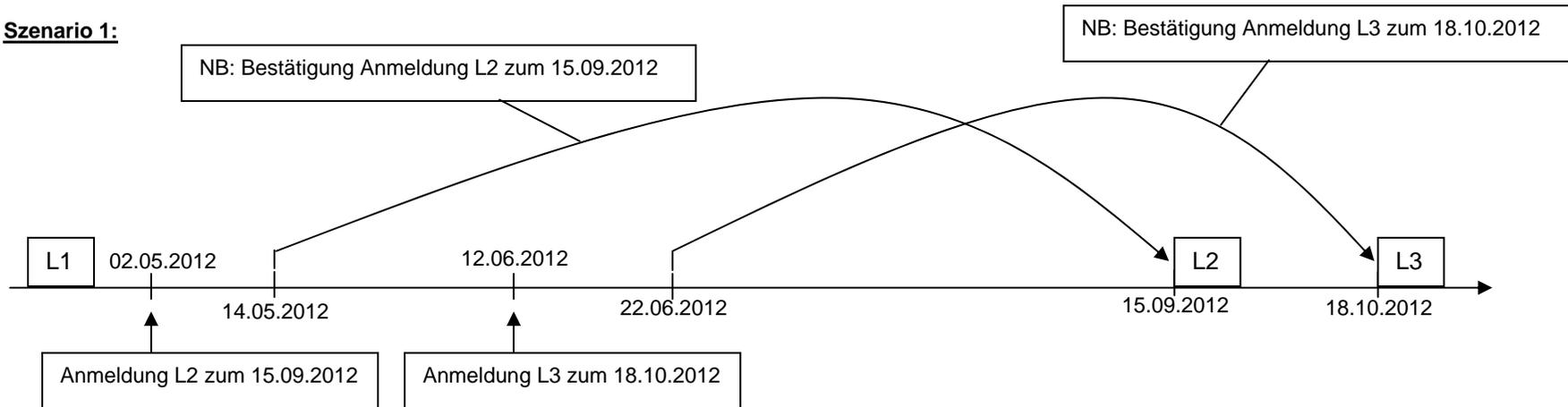
	Eingangsdatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Eingangsdatum A2 <u>nach</u> Anmeldedatum A1
Anmeldedatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert.	Nur möglich, wenn Anmeldedatum 2 in der Vergangenheit liegt. Bei zulässiger rückwirkender Anmeldung überschreibt Anmeldung 2 Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert.

B.2. Prozess „Lieferende“

Anmeldedatum A2 nach oder gleich Anmeldedatum A1	Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung; als Altlieferant gilt in diesem Fall der Lieferant 1.	Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung
---	---	--

Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien (nicht abschließend):

Szenario 1:

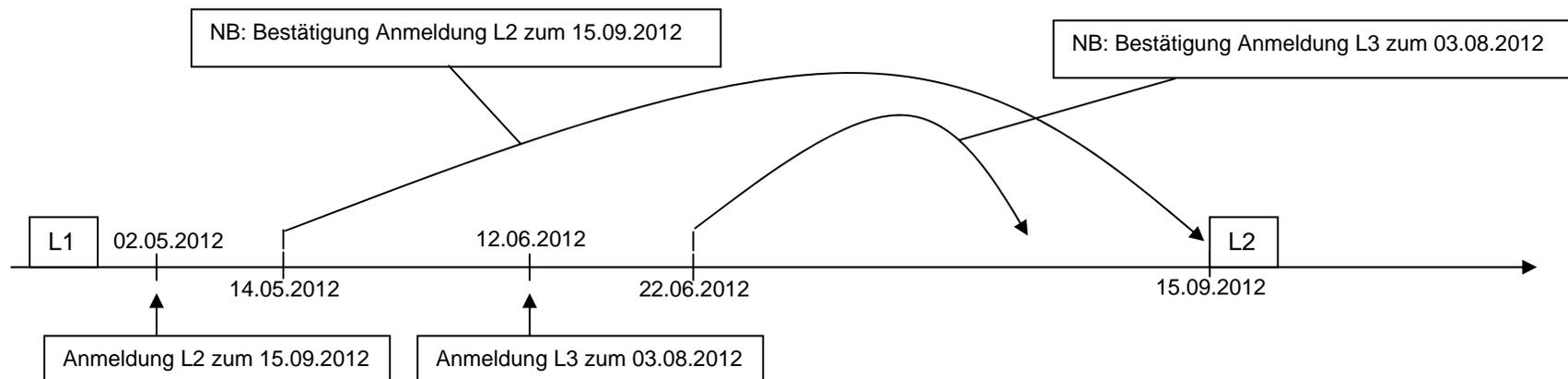


Erläuterung:

Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist L2. Der NB übermittelt an L2 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L2 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Zwangsabmeldung des L2 zum 17.10.2012, L3 wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Szenario 2:



L3
03.08.2012

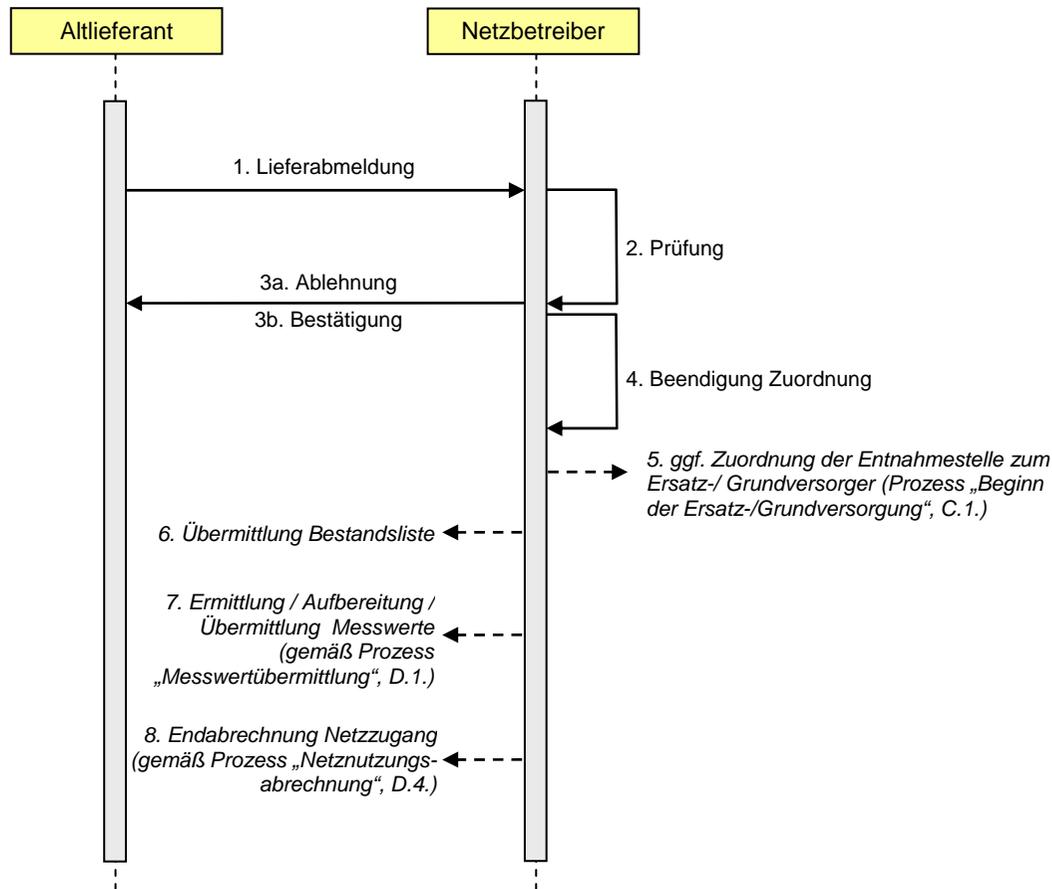
Erläuterung:

Ursprünglich ist Lieferant L1 der Entnahmestelle zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des L2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass L1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an L1 eine Abmeldungsanfrage, auf die L1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch L2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des L3 für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom L3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant zugeordnet ist. Dies ist (noch) L1. Der NB übermittelt an L1 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass L1 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Zwangsabmeldung des L1 zum 02.08.2012, L3 wird ab 03.08.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber L2 bestätigte Anmeldung zum 15.09.2012 hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 des L3 keine Relevanz. Allerdings wird der NB den L2 darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des L3 zum 03.08.2012 positiv bestätigt worden ist und die Anmeldung des L2 damit gegenstandslos wird.

2.5. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“



2.6. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	A	NB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes. Im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	UTILMD	Der Altlieferant meldet beim Netzbetreiber die Zuordnung der Entnahmestelle zum Abmeldedatum ab. Der Altlieferant teilt mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der Entnahmestelle erfolgt.
2	NB		Prüfung der Abmeldung	Unverzüglich nach Eingang der Abmeldung	-	Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Abmeldung. Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum.
3a	NB	A	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	UTILMD	Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Als Grund bei Lieferantenwechselforgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.
3b	NB	A	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmel-	UTILMD	Der Netzbetreiber bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum.

B.2. Prozess „Lieferende“

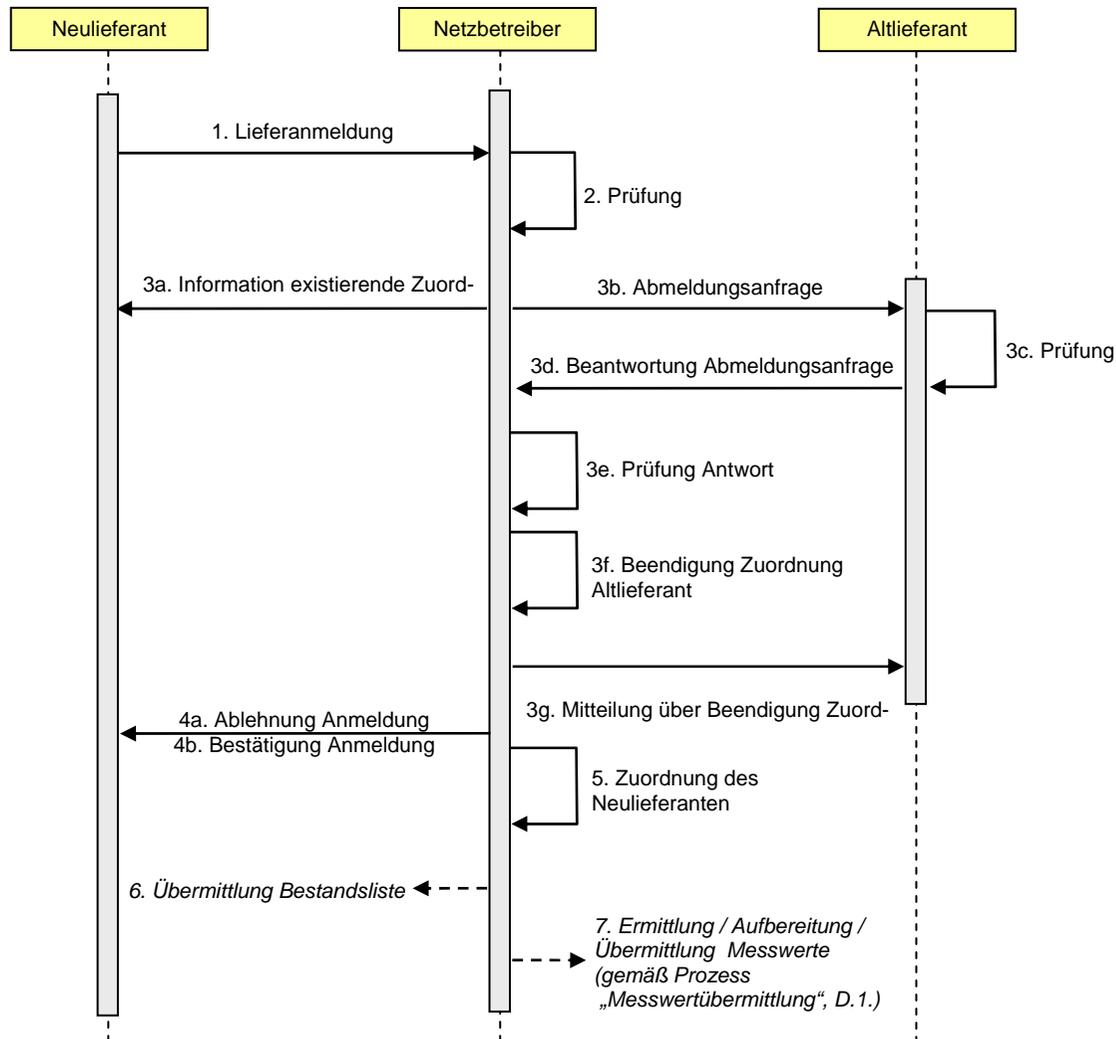
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				dung		
4	NB		Beendigung Zuordnung	wie Prozessschritt 3b	-	Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Entnahmestelle zum Abmeldedatum. Ist eine Entnahmestelle infolge der Abmeldung künftig weder dem Ersatz-/Grundversorger noch einem sonstigen Lieferanten zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.
5			ggf. Zuordnung zum Ersatz- / Grundversorger	Unverzüglich		Liegt beim Netzbetreiber keine Information über die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Nachfolgelieferanten für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle ab diesem Zeitpunkt dem Ersatz-/Grundversorger zu. Dies gilt nicht, soweit der Ersatzversorger selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat. <i>(siehe Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, C.1.)</i>
6	NB	A	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	
7			Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Altlieferanten			<i>(siehe Prozess „Messwertübermittlung“, D.1.)</i>
8			Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Entnahmestelle zwischen Altlieferant und Netzbetreiber.			<i>(siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“, D.4.)</i>

3. Prozess „Lieferbeginn“

3.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferbeginn“	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle des Letztverbrauchers zur Belieferung an. Typische Anlässe sind Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme einer neuen Entnahmestelle. Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den Ersatzversorger versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Entnahmestelle, bei der zuvor der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.
--	---

3.2. Bildliche Darstellung



3.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	N	NB	Anmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes, bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung	UTILMD	<p>Der Neulieferant meldet beim Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle zum Anmeldedatum an.</p> <p>Der Neulieferant teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle künftig zugeordnet werden soll.</p> <p>Der Neulieferant teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der Entnahmestelle erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis erforderlich.</p> <p>Möchte der Neulieferant für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>
2	NB		Prüfung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der	-	<p>Der Netzbetreiber prüft die Anmeldung in vier Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlauffrist von 10 WT bis zum Anmeldedatum eingehalten ist. 2. Prüfung der Kapazitäten bei Marktgebietswechsel und ggf. bei Neuanschluss oder Leistungserhöhung.

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				Anmeldung		<p>Die ggf. erforderliche Kapazitätsprüfung hat nach geeigneten Branchenstandards zu erfolgen.</p> <p>3. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen.</p> <p>Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der Netzbetreiber unverzüglich weiter nach Prozessschritt 4a.</p> <p>4. Prüfung auf Zwangsabmeldung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist die Entnahmestelle zum Anmeldedatum keinem anderen Lieferanten zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 4b fort. Ist die Entnahmestelle zum Anmeldedatum noch einem anderen Lieferant (Altlieferant) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der Netzbetreiber mit Prozessschritt 3a fort.
3a	NB	N	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber informiert den Neulieferanten darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer Lieferant (Altlieferant) der Entnahmestelle zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den Altlieferanten gestellt wird.</p> <p>Hierbei teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten insbesondere die Identität des Altlieferanten mit.</p>
3b	NB	A	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	<p>Der Netzbetreiber übersendet dem Altlieferanten eine Mitteilung über die vom Neulieferanten zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der Altlieferant die Belieferung abmeldet.</p>

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
3c	A		Prüfung durch Altlieferant	Unverzüglich	-	Der Altlieferant prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der Neulieferant zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der Entnahmestelle aufnehmen kann.
3d	A	NB	Beantwortung der Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers	UTILMD	<p>Es sind folgende Situationen denkbar:</p> <p>a) Der Altlieferant bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin.</p> <p>b) Der Altlieferant bestätigt die Abmeldung zu einem Anmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt.</p> <p>c) Der Altlieferant widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der Altlieferant eine Begründung für den Widerspruch.</p>
3e		NB	Prüfung der Antwort des Altlieferanten durch Netzbetreiber	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	-	<p>Es sind folgende Prüfungsergebnisse denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigt der Altlieferant die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder zu einem noch früheren Datum (Fall b), so wird die Zuordnung des Altlieferanten zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f). Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen diesem Zuordnungsende und dem vom Neulieferanten gewünschten Anmeldedatum werden vom Netzbetreiber durch Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Grundversorger in Anwendung des Prozesses „<i>Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</i>“, (C.1.) geschlossen. Widerspricht der Altlieferant und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die Entnahmestelle dem Altlieferanten zugeordnet. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4a. Beantwortet der Altlieferant die Abmeldungsanfrage des

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						Netzbetreibers nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des Altlieferanten zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f).
3f	NB		Beendigung Zuordnung Altlieferant	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung		Der Netzbetreiber beendet die Zuordnung des Altlieferanten zur Entnahmestelle <ul style="list-style-type: none"> • zu dem vom Altlieferanten in Prozessschritt 3d bestätigten Abmeldedatum bzw. • (im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des Altlieferanten) zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des Neulieferanten.
3g	NB	A	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	Der Netzbetreiber informiert den Altlieferanten darüber, dass dessen Zuordnung zur Entnahmestelle beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4b.
4a	NB	N	Ablehnung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3e	UTILMD	Der Netzbetreiber lehnt die Anmeldung des Neulieferanten ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus einem Widerspruch des Altlieferanten, so teilt der Netzbetreiber die vom Altlieferanten gegebene Begründung mit.
4b	NB	N	Bestätigung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3g	UTILMD	Bestätigung der Anmeldung durch Netzbetreiber gegenüber Neulieferant zum Anmeldedatum. Die noch benötigten Stammdaten werden übermittelt. Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der Netzbetreiber dem Neulieferanten die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.
5	NB		Zuordnung des Neulieferanten	wie Prozessschritt 4b	-	Der Netzbetreiber ordnet die Entnahmestelle dem Neulieferanten zu.

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

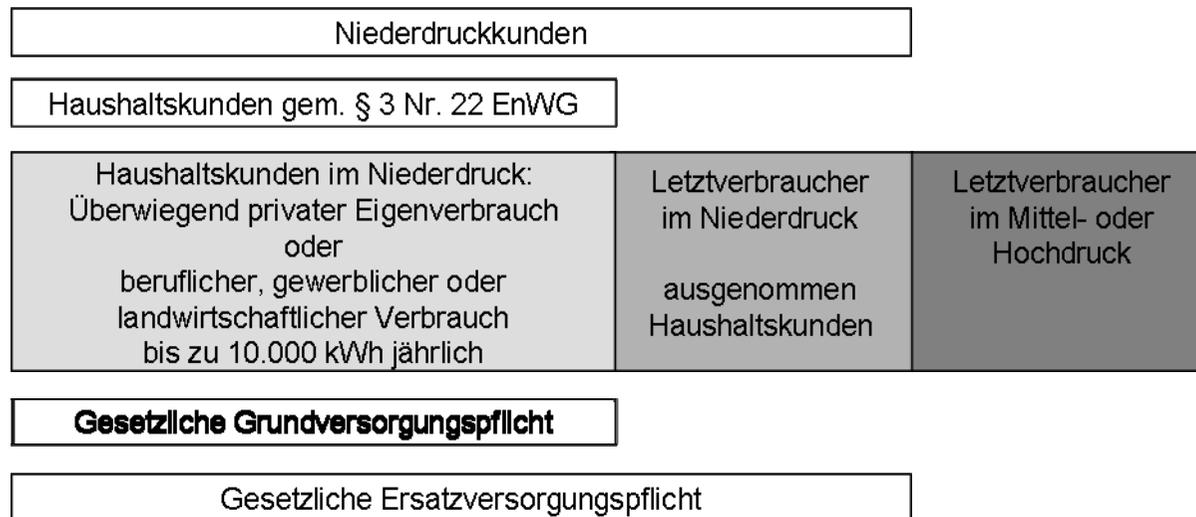
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						ranten zum Anmeldedatum zu.
6	NB	N	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	
7	NB		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Neulieferanten.		-	(siehe Prozess „Messwertübermittlung“, D.1.)

C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)

1. Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die grundsätzliche Reichweite der Grund- und Ersatzversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Gesetzliche Zuordnung von Letztverbrauchern zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht



Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Zum Zweck dieser Prozessbeschreibung werden Entnahmestellen dem Niederdruck zugeordnet, wenn der Messdruck des Gases in Flussrichtung hinter dem Netzanschluss oder ggf. hinter einem nachgelagerten Haus-Druckregelgerät höchstens 0,1 bar beträgt.

Die Zuordnung von Entnahmestellen im Rahmen der Prozesse „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“ kann untermonatlich und bei SLP-Entnahmestellen bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen (wie Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“). Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Gasmengen nach dem Mehr-/Mindermengenmodell (Abschnitt D.5.) verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer Entnahmestelle wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Grundversorger über den Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Prozess „Lieferende“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem Netzbetreiber vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Letztverbraucher in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“ ist für Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher zum Teil gesondert geregelt.

Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der Netzbetreiber die Entnahmestelle in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Entnahmestelle vorliegt. Soweit der Grundversorger im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, ist der Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden.

2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

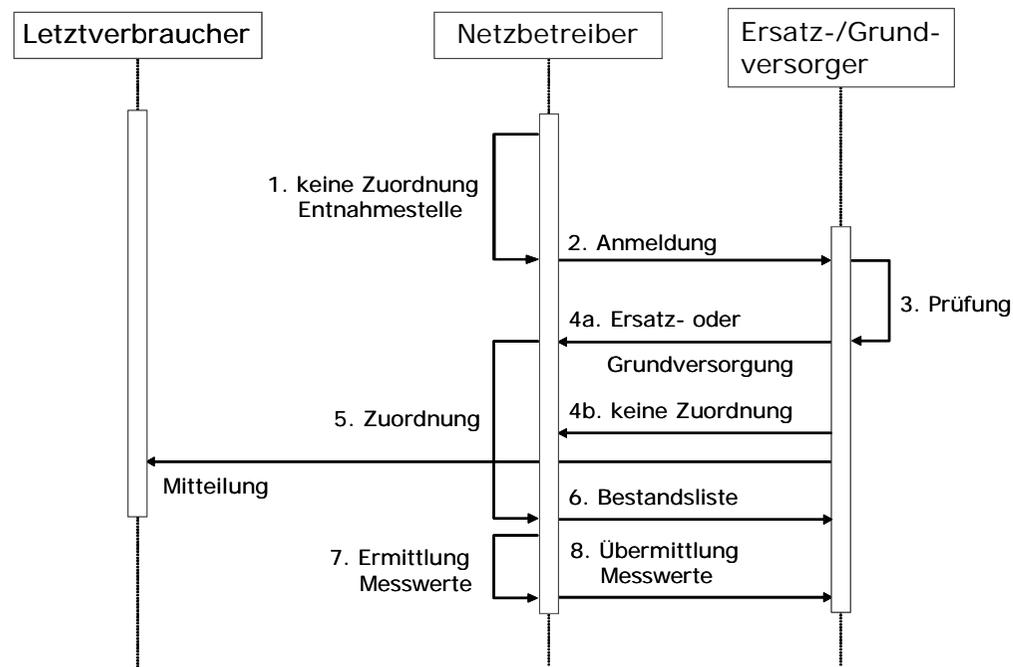
2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Ersatz-/ Grundversorgung“	Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer Entnahmestelle ohne abgeschlossenen Liefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
Kurzbeschreibung „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Entnahmestelle beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung.
Mögliche Folgen „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	1. Die Entnahmestelle wird dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet. 2. Die Entnahmestelle wird nicht dem Ersatz- / Grundversorger zugeordnet.

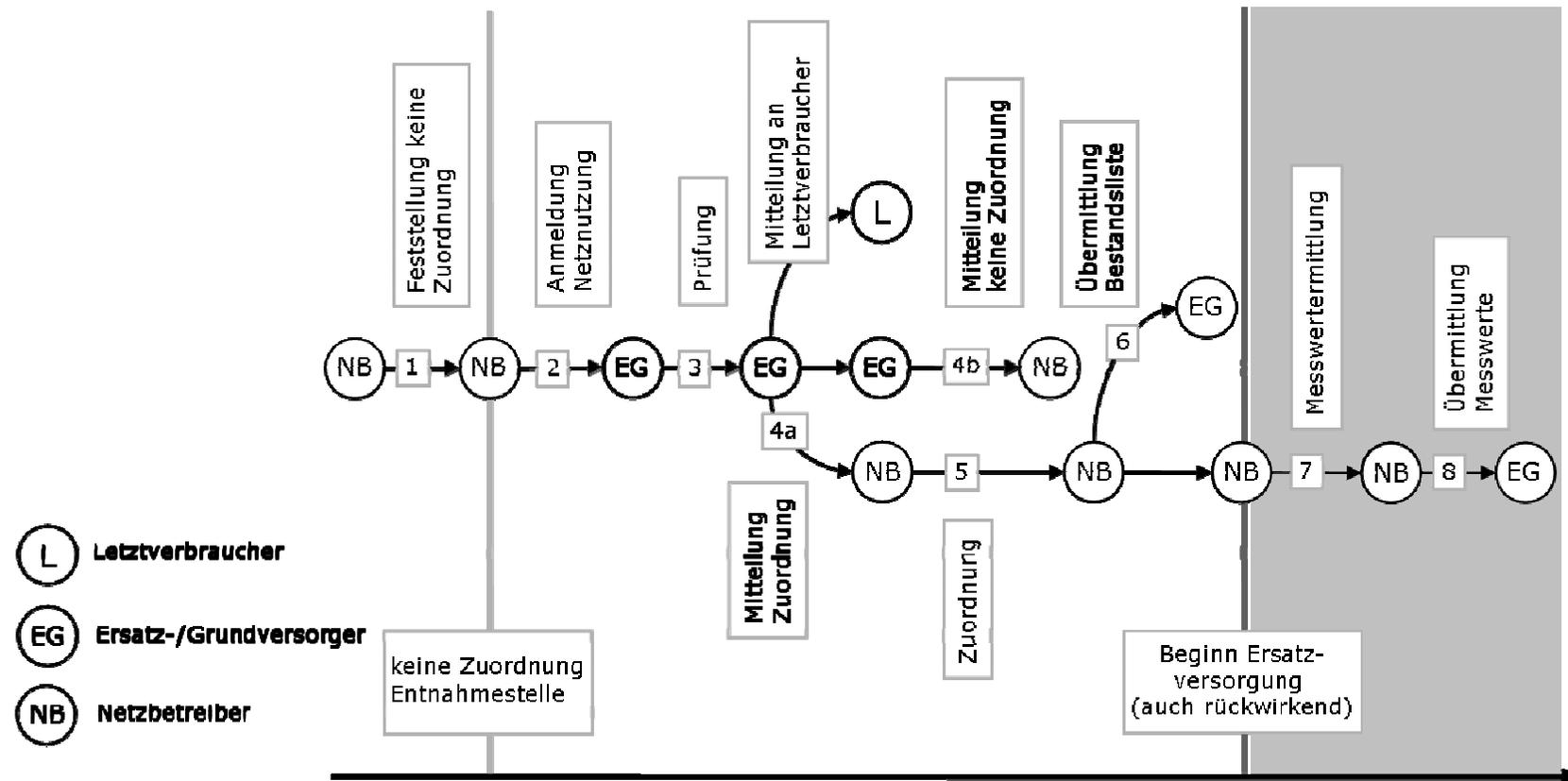
2.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt C.2.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



2.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	-	-	Entnahmestelle ist keinem Lieferanten zugeordnet.	-	-	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Entnahmestelle, ohne Anmeldung eines Lieferanten • Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebelieferung (Lieferende) • Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Ausspeiserahmenvertrags • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen • Erlöschen der durch einen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber einem Lieferanten erteilten Zuordnungsermächtigung. <p>Siehe auch Prozess „Lieferende“ (Abschnitt B.2).</p> <p>Netzbetreiber prüft, ob sich Entnahmestelle im Niederdruck befindet. Bei Entnahmestellen im Mittel- oder Hochdruck kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.</p>
2	NB	E/G	Meldung der Entnahmestelle durch den Netzbetreiber an den Ersatz- / Grundversorger, wenn sich Entnahmestelle im Niederdruck befindet.	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse. In Fällen einer Abmeldung der Entnahmestelle aufgrund Kündigung des Liefer-	UTILMD	Der Netzbetreiber teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit. Er teilt u.a. weiterhin mit, ob der an der Entnahmestelle versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist, und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle bislang zugeordnet ist. Der Netzbetreiber übermittelt ihm zudem Namen und Adressen des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, sofern diese bekannt sind.

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
				vertrags ohne Folgebefreiung frühestens neun WT vor dem Abmelde datum		Sofern bereits bekannt teilt der Netzbetreiber auch das Ende der Zuordnung mit. Der Netzbetreiber teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.
3	E/G	E/G	Prüfung des Ersatz- / Grundversorgers	Unverzüglich nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers.	-	Der Ersatz- / Grundversorger prüft u.a., ob es sich bei den Entnahmestellen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt. Mögliche Ergebnisse der Prüfung, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitraum: a) Die Entnahmestelle ist ihm als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen. b) Die Entnahmestelle ist ihm nicht als Ersatz- oder Grundversorger zuzuordnen (z.B. weil er in dem betroffenen Netzgebiet nicht Ersatz- / Grundversorger ist).
4	E/G	NB	Meldung des Ersatz- / Grundversorgers, ob und ggf. für welchen Zeitraum die Entnahmestelle a) der Ersatzversorgung oder Grundversorgung b) ihm nicht zuzuordnen ist.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des Netzbetreibers.	UTILMD	Mitteilung gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch den Ersatz- / Grundversorger. Der Ersatz- / Grundversorger informiert gemäß GasGVV auch den Letztverbraucher über Beginn und voraussichtliches Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung. Nimmt der Ersatz- / Grundversorger die Belieferung der Entnahmestelle auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle einen Ablese turnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ablese turnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.
5	NB	NB	Zuordnung der Entnahmestelle durch	Unverzüglich	-	Die Zuordnung hat ggf. rückwirkend auf den vom Er-

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
			Netzbetreiber gemäß Meldung des Ersatz-/ Grundversorgers.			satz- / Grundversorger mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der Ersatz- / Grundversorger nicht fristgerecht, ordnet der Netzbetreiber die Entnahmestelle zu dem von ihm gemeldeten Termin dem Ersatz-/ Grundversorger zu.
6	NB	E/G	Übermittlung der Bestandsliste durch Netzbetreiber.	Am 16. Werktag des Monats	UTILMD	-
7	NB	NB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	-	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).
8	NB	E/G	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Ersatz- / Grundversorger.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	MSCONS	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).

2.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant	
2	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Grund-/Ersatzversorgers vorliegt.
3	Nicht relevant	
4	Ja.	Nur solange der Netzbetreiber keine Zuordnung vorgenommen hat.
5	Nicht relevant	
6	Ja.	Nur soweit die Meldung an den falschen Adressaten gesandt wurde..
7	Nicht relevant	
8	Nicht relevant.	

D. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten

Die folgenden Prozesse stellen Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten an einer Entnahmestelle dar. Sie fallen bei Wechseln aufgrund vertraglicher ebenso wie aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen an. Sie können diesen Wechseln zeitlich vor- oder nachgelagert sein.

1. Prozess „Messwertübermittlung“

Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand.

Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z.B. Zählerstand, Lastgang, Energiemenge, Brennwert oder Zustandszahl. Auch Ersatzwerte sind Messwerte. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,
- von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,
- vom Lieferanten.

Handelt es sich um Zählerstände in den Fällen rückwirkender Ein-/Auszüge, so hat der Netzbetreiber vom Lieferanten übersandte Zählerstände auch dann zur weiteren Bearbeitung und Abrechnung entgegen zu nehmen, wenn der Lieferant nicht mit einem für die Durchführung der Messung gesondert beauftragten Dritten identisch ist. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und von dem für die Messung zuständigen Dritten andererseits gemeldeten Zählerstand ist der vom Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen der Messung des Betriebsvolumens mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messanlage erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwertern das Gasvolumen in Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brennwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Prozess Messwertübermittlung trägt diesem Umstand Rechnung.

1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Jahresmehr- / Jahresminderungenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte erforderlichenfalls dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sowie die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert und Zustandzahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an denjenigen Akteur zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung weiter an den Lieferanten zu übermitteln.

Bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Normvolumen,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwertung sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Betriebsvolumen,
- Zustandzahl,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Soweit die Erhebung von Messwerten auf der Grundlage und im Einklang mit der vorliegenden Festlegung durch den Netzbetreiber ausgelöst wird, ist das DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend den vorstehenden Absätzen zu verfahren.

1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber - Lieferant

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung

insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. entsprechenden verordnungsrechtsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Entnahmestelle zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Netzanmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der vorliegenden Festlegung mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses Stammdatenänderung.

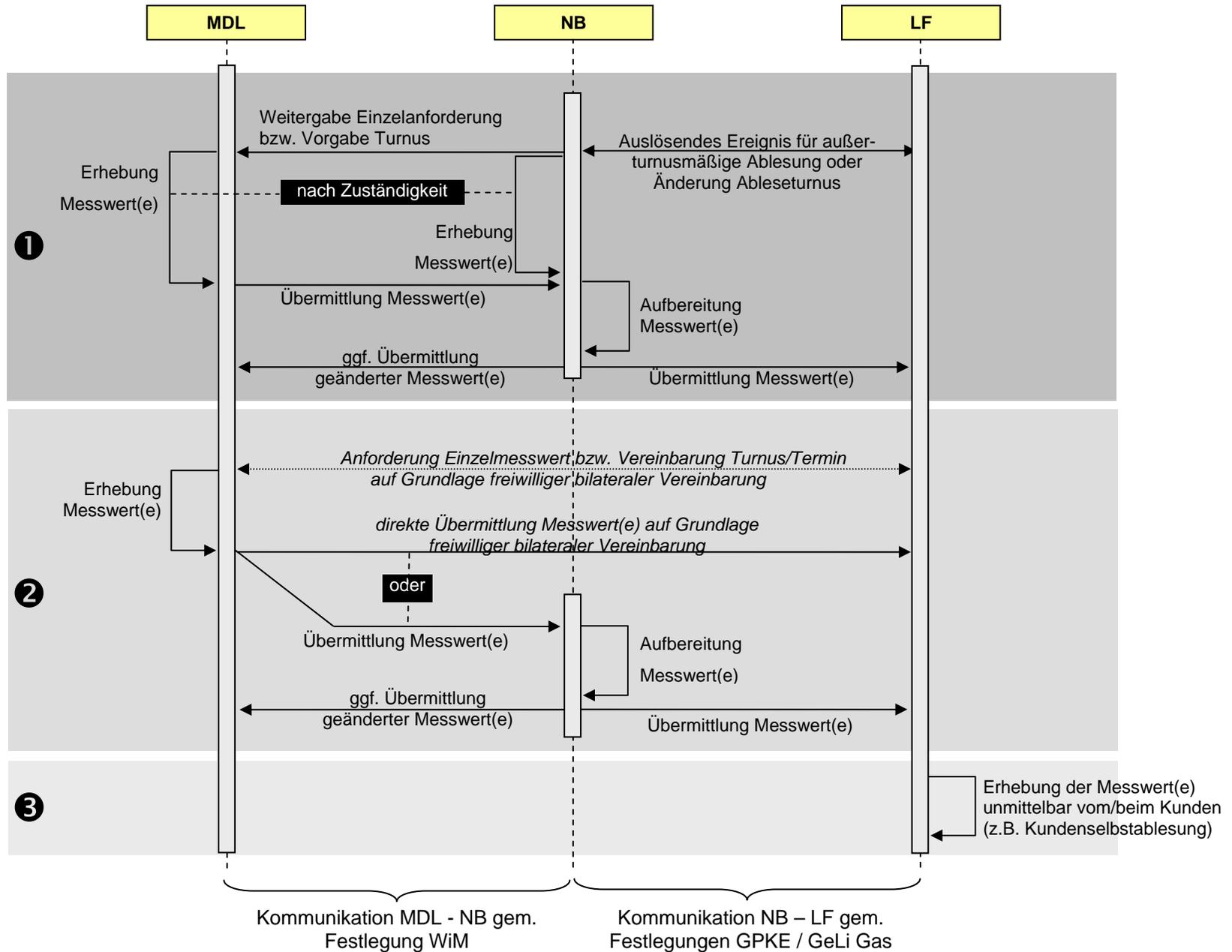
Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst.

1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister – Netzbetreiber

Ist ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Durchführung der Messung zuständig, so teilt der Netzbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus dem Messdienstleister mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines Messdienstleisters zu einer Messstelle geschieht dies im Rahmen der Prozesse „Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einsch. Messung)“ bzw. „Beginn Messung“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die daraus sich ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den Messdienstleister weiter.

1.5. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



Erläuterungen zu den Konstellationen:

<p>1</p>	<p>Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi-Ereignisses (z.B. Lieferantenwechsel) die außerturnsmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor.</p> <p>Ist der NB selbst für die Erhebung der Messwerte zuständig, so führt er diese durch. Ist ein Dritter für die Erhebung zuständig, so teilt der NB dem Dritten mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ der Anlage 1 der Festlegung BK7-09-001 (WiM) entweder das Erfordernis einer außerturnsmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörigen Sollableserterminen mit.</p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen ggf. auch an den Dritten.</p>
<p>2</p>	<p>Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen Dritten über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und Dritter ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Lieferung und Messdienstleistung anbieten). In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem Dritten überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der Dritte die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</p>
<p>3</p>	<p>Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF:</p> <p>Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z.B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen. Der Netzbetreiber ist auf Anforderung des Lieferanten verpflichtet für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen.</p>

1.6. Detaillierte Beschreibung

Der Prozess „Messwertübermittlung“ unterteilt sich in Prozesse für SLP-Entnahmestellen und für RLM-Entnahmestellen.

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des Beginns der Belieferung zu verstehen, unter Abmeldedatum das das Endes der Belieferung. Das Datum der Bestätigungsnachricht ist das Datum, an dem der Netzbetreiber die An- oder Abmeldung beantwortet.

1.6.1. Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Abmeldedatum sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen an den Altlieferanten.	Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Abmeldung durch den NB. <u>Meldungen in die Zukunft</u> : Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Abmeldedatum	MSCONS	neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
2	Lieferbeginn	<p>Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u>: Übermittlung des Zählerstands für das Anmeldedatum an den Neulieferanten und ggf. an den Altlieferanten.</p> <p>Im Fall der Zwangsabmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum</p>	<p>Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Anmeldung durch den NB.</p> <p><u>Meldungen in die Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Anmeldedatum</p>	MSCONS	
3	Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	<p>Bei rückwirkendem Beginn der <u>Ersatz-/ Grundversorgung</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz- / Grundversorgers. Soweit keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Ersatzversorger.</p> <p><u>Bei Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung in der Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.</p>	MSCONS	

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Turnusablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	MSCONS	<p>neben dem Zählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrechnungsbrennwert - Zustandszahl <p>Unabhängig von dem durch LF vorgegebenen Ableseturnus ist eine der jährlich durchzuführenden Turnusablesungen zugleich für die Abrechnung der Netzentgelte zu verwenden.</p>
5	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Zwischenablesung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein. In diesem Fall ist ein Ausbauzählerstand mit Zustandszahl und Brennwert sowie ein Einbauzählerstand zu übermitteln.

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Unabhängig von den vorstehend aufgeführten Ereignissen hat der Lieferant außerdem die Möglichkeit, vom Netzbetreiber die Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert anzufordern. Dies ersetzt nicht die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Daten im Rahmen der Turnusablesung oder durch sonstige vereinbarte Ablesungen durch den Netzbetreiber, sondern dient lediglich einer verbindlichen Abfrage des Abrechnungsbrennwerts und der Zustandszahl zu einem zugehörigen Gültigkeitszeitraum.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	LF	NB	Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl für eine in der Vergangenheit liegende Zeitspanne		ORDERS	Der Transportkunde gibt insbesondere an: - betreffende Entnahmestelle (Messstellenbezeichnung) - Zeitspanne - optional: aktueller vom LF ermittelter Zählerstand (per MSCONS vorab) Die Anfrage kann bis 12 Monate nach dem letzten Tag der betreffenden Zeitspanne erfolgen.
2	NB	LF	Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage des LF, aber nicht vor dem 10 WT des Monats, in den das Ende der nach Schritt 1 mitgeteilten Zeitspanne fällt	MSCONS	Der Netzbetreiber ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom LF benannten Zeitspanne und übermittelt den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den LF.

1.6.2. Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> : Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum. Im Fall der Zwangsabmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
2	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
3	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.

D.1. Prozess „Messwertübermittlung“

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4	Regelmäßige Ablesung	Übermittlung des Zählerstands / Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der regelmäßigen Ablesung.	Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte im Stundentakt.	MSCONS	Neben dem Lastgang ist der Zählerstand nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.
5	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands/Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein.

1.7. Stornierung

Stornierungen sind nur möglich, wenn die Daten an den falschen Adressaten gesandt wurden.

2. Prozess „Stammdatenänderung“

Das Bestehen eines Anspruchs auf Änderung von Stammdaten richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen und vertraglichen Vereinbarungen.

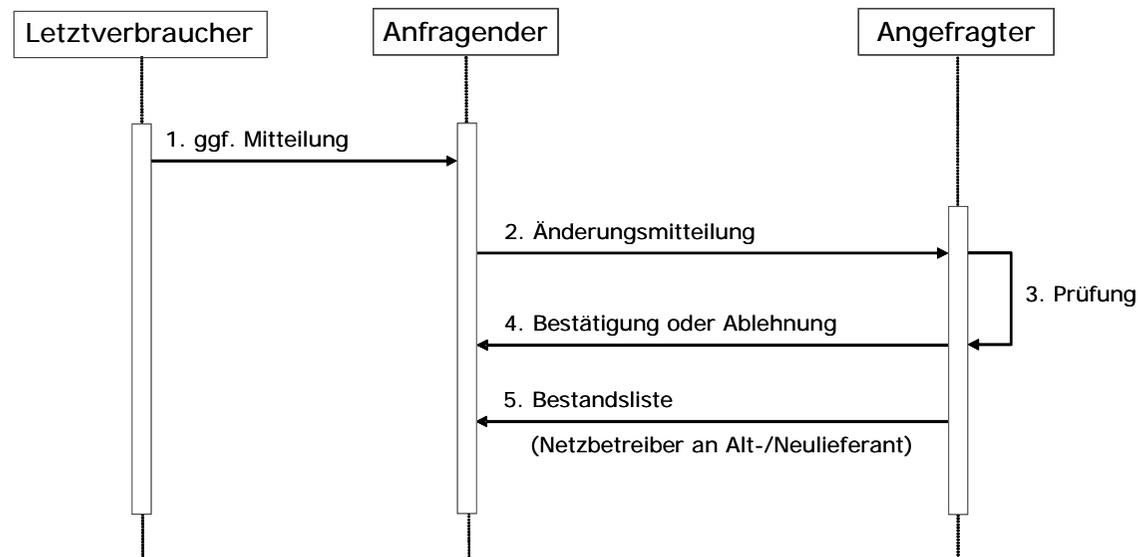
2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Stammdatenänderung“	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Entnahmestelle werden ausgetauscht (z.B. bei Änderungen des Vertragsverhältnisses).
Mögliche Folgen „Stammdatenänderung“	<ol style="list-style-type: none">1. Stammdaten werden zum gewünschten Zeitpunkt geändert.2. Stammdaten werden nicht zum gewünschten, sondern zu einem späteren Zeitpunkt geändert.3. Stammdaten werden nicht geändert.

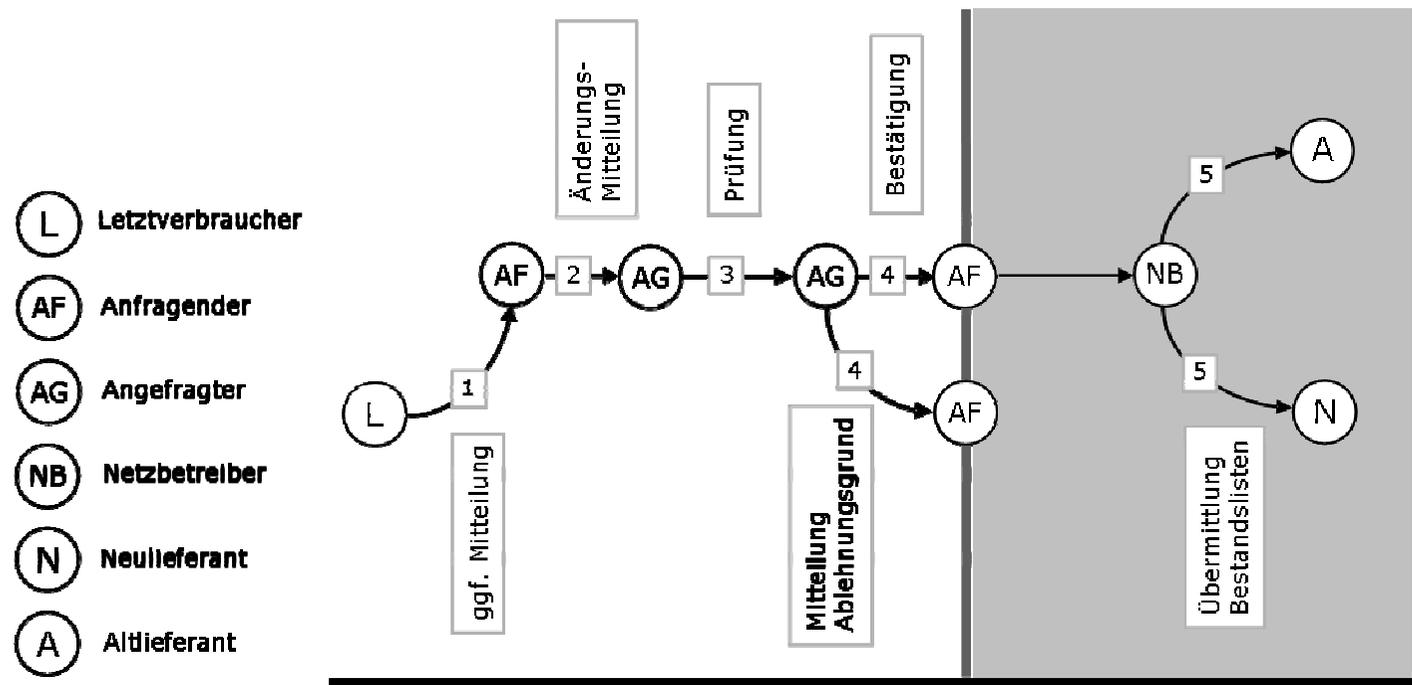
2.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Stammdatenänderung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.2.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



2.3. Detaillierte Beschreibung

Die Anfrage zur Änderung der Stammdaten kann sowohl vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber ausgehen und beide können Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet. Der Anfrage kann im Einzelfall eine Mitteilung des Letztverbrauchers voraus gehen.

D.2. Prozess „Stammdatenänderung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	L	AF	Ggf. Mitteilung des Letztverbrauchers an Anfragenden über Änderung seiner Stammdaten.	-	-	Letztverbraucher übersendet u.a. die folgenden Änderungen: Namens-/ Adressänderung, Änderung des Verbrauchsverhaltens.
2	AF	AG	Änderungsaufforderung des Anfragenden an den Angefragten.	Unverzüglich	UTILMD	<p>Der Anfragende meldet die geänderten Daten sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Der Anfragende kann auch mitteilen, ob dieser Termin einen fixen Termin darstellt.</p> <p>Soweit es sich um abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten handelt, können Änderungen jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat wirksam werden, sonstige Änderungen sofort nach Kenntnisnahme.</p> <p>Lieferant kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden: Änderung der Marktgebietszuordnung, Änderung der Bilanzkreiszuordnung, verändertes Verbrauchsverhalten des Letztverbrauchers.</p> <p>Netzbetreiber kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden: Änderung der Profilzuordnung, Wechsel von Lastprofilverfahren zu RLM-Verfahren oder umgekehrt, Änderung Temperaturmessstelle.</p>
3	AG	AG	Prüfung des Angefragten, ob Stammdaten zu dem gewünschten Zeitpunkt geändert werden können.	Unverzüglich	-	<p>Mögliche Prüfungsergebnisse können sein:</p> <p>a) Änderungen werden zum angefragten Zeitpunkt vorgenommen.</p> <p>b) Änderungen werden nicht zum angefragten Zeitpunkt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						<p>punkt vorgenommen, sofern der Anfragende den ursprünglich gewünschten Termin nicht als fixen Termin bezeichnet hat.</p> <p>c) Änderungen werden abgelehnt, weil Fehler vorliegt.</p> <p>Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten nur zum Beginn eines Monats geändert werden können.</p>
4	AG	AF	Bestätigung zum gewünschten oder zu einem späteren Zeitpunkt oder Ablehnung der Änderungsmitteilung durch Angefragten.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingang der Änderungsanfrage.	UTILMD	Mitteilung des Prüfergebnisses. Bei Ablehnung ist der Ablehnungsgrund mitzuteilen.
5	NB	A/N	Übersendung der Bestandsliste durch Netzbetreiber an den Lieferanten	Am 16. Werktag des Monats	-	Bestandsliste enthält die relevanten Änderungen.

2.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant.	
2	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Angefragten vorliegt.
3	Nicht relevant.	
4	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
5	Ja.	Nur soweit die Liste an den falschen Adressaten gesandt wurde.

3. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

Geschäftsdaten können nur dann übermittelt werden, wenn die Übermittlung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zulässig ist.

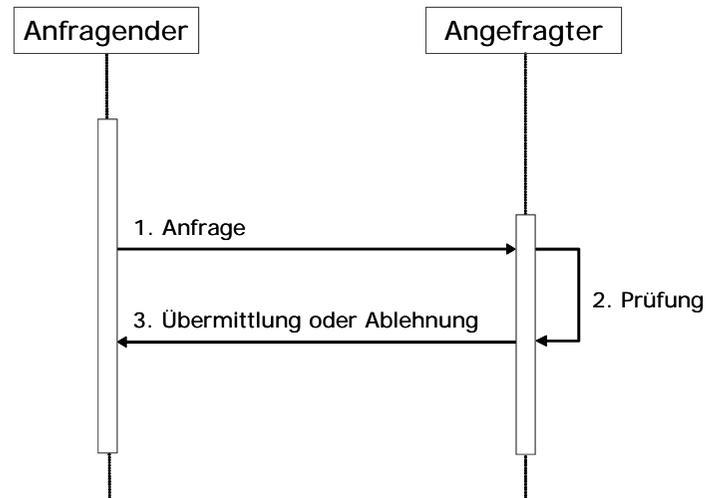
3.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Geschäftsdatenanfrage“	Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers werden angefragt und ggf. übermittelt.
Mögliche Folgen „Geschäftsdatenanfrage“	1. Die Geschäftsdaten werden übermittelt. 2. Die Geschäftsdaten werden nicht übermittelt.

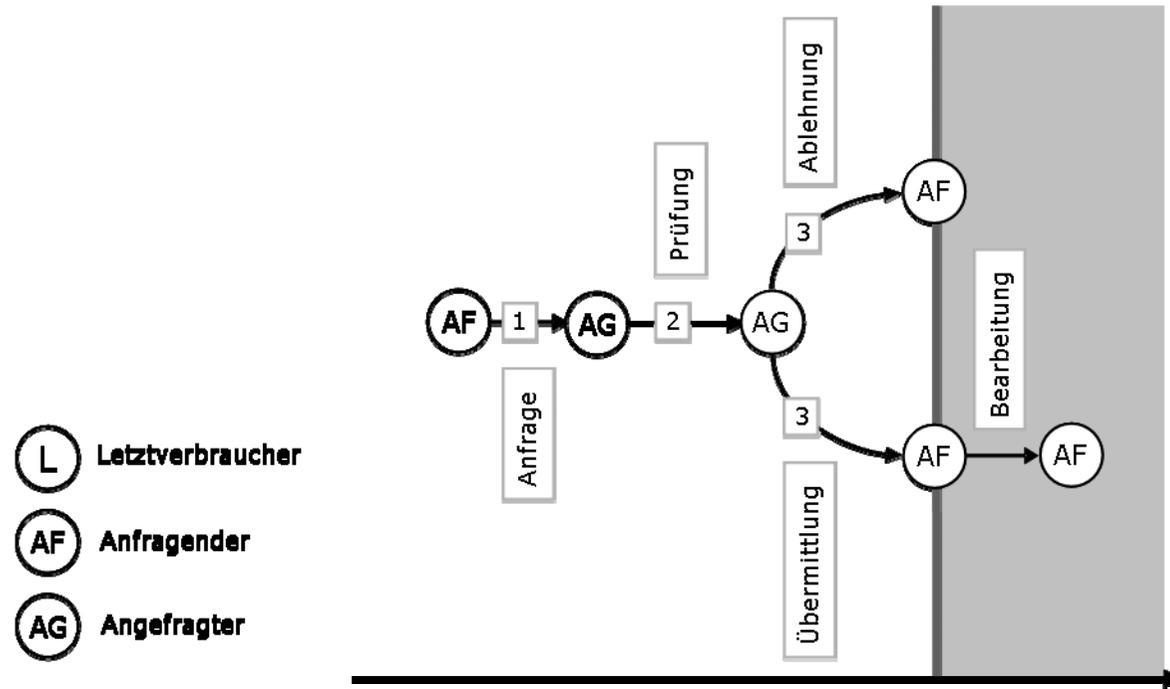
3.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.3.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm 2



3.3. Detaillierte Beschreibung

Die Anfrage zur Übermittlung der Geschäftsdaten kann sowohl vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber ausgehen und beide können Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	AF	AG	Übermittlung der Geschäftsdatenanfrage.	-	ORDERS	-
2	AG	AG	Prüfung der Anfrage durch Angefragten.	Unverzüglich.	-	Prüfung kann z.B. die Berechtigung des Anfragenden und den gewünschten Informationsumfang umfassen.
3	AG	AF	Beantwortung der Anfrage abhängig vom Ergebnis der Prüfung, d.h. Übermittlung der Daten oder Ablehnung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingang der Anfrage	bei negativer Antwort: ORDRSP, sonst UTILMD oder MSCONS	-

3.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Angefragten vorliegt.
2	Nicht relevant.	
3	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.

4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Der Prozess „Netznutzungsabrechnung“ beschreibt den Datenaustausch bei der Abrechnung der Netznutzung. Er umfasst auch den Datenaustausch bei Reklamationen.

Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine einzelne INVOIC-Nachricht innerhalb einer INVOIC-Datei, die mehrere INVOIC-Nachrichten enthalten kann, entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut abgerechnete(n) INVOIC-Nachrichte(n) werden zu einer Datei zusammengefasst.

Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt.

Umsatzsteuernachweise sind im Rahmen des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“ elektronisch zu übermitteln. Soweit aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen ein Umsatzsteuernachweis ergänzend in anderer Form übermittelt werden muss, stehen die nachfolgenden Prozesse dem nicht entgegen.

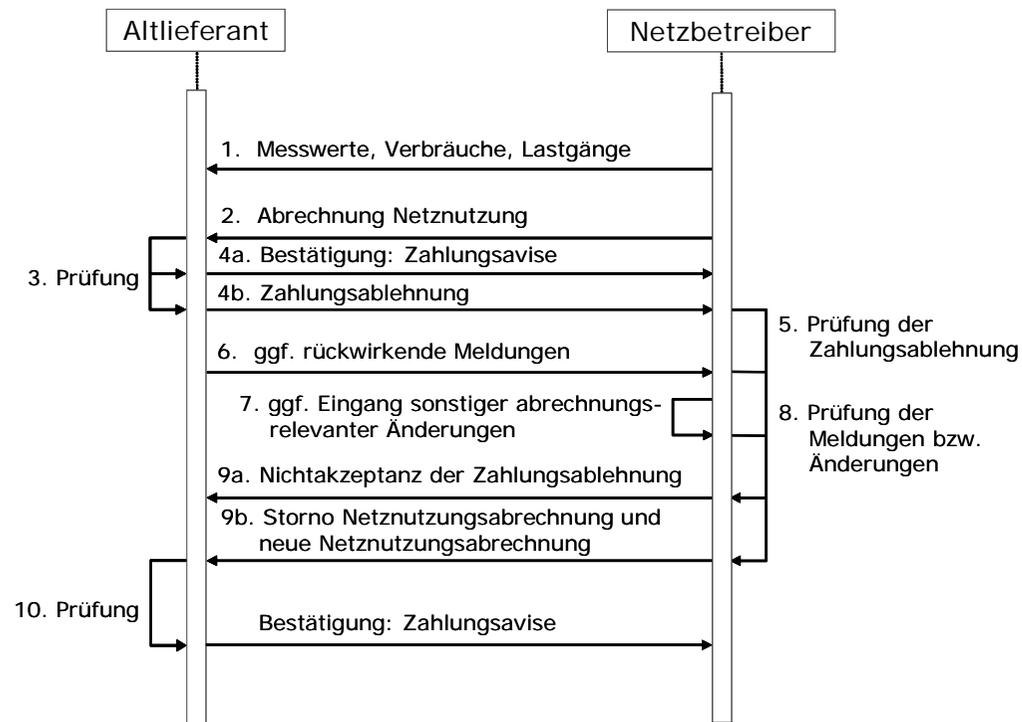
4.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Netznutzungsabrechnung“	Die Abrechnung der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber dem Lieferanten. Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.
Mögliche Folgen „Netznutzungsabrechnung“	1. Die Abrechnung wird übermittelt und nicht reklamiert. 2. Die Abrechnung wird übermittelt und reklamiert.

4.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.4.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



4.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	NB	A	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten durch Netzbetreiber an den Lieferanten.	Gemäß Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.)“	MSCONS	<p>Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „Messwertübermittlung“ (Abschnitt D.1.).</p> <p>Die Übermittlung der Messwerte sowie aller abrechnungsrelevanten Daten (insbesondere Abrechnungsbrennwert, Zustandszahl) erfolgt für RLM-Entnahmestellen spätestens M+10 WT. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise die Netznutzungsabrechnung nicht innerhalb der nachfolgenden Fristen erstellt werden kann.</p>
2	NB	A	Übermittlung der Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber an den Lieferanten.	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte.	INVOIC	<p>Das vom Netzbetreiber vorgegebene Zahlungsziel darf 10 Werktage nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.</p> <p>Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>
3	A	A	Prüfung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten.	Unverzüglich	-	Z.B. Prüfung auf Abweichungen zwischen der Netznutzungsabrechnung (INVOIC) und den übermittelten Messwerten (MSCONS).
4a	A	NB	Ggf. Bestätigung der Netznutzungsabrechnung mit Zahlungssavise.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	REMADV	<p>Eine Bestätigung der Zahlung ist durch den Lieferanten mittels REMADV mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versandt.</p> <p>Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim Netzbetreiber abgeschlossen.</p>

D.4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4b	A	NB	Ggf. Ablehnung der Netznutzungsabrechnung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	REMADV	Eine Ablehnung der Zahlung ist durch den Lieferanten in der REMADV-Nachricht zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versandt.
5	NB	NB	Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b): Prüfung der Ablehnung durch den Netzbetreiber.	Unverzüglich	-	-
6	A	NB	Nur soweit relevant: Rückwirkende Meldung der Netznutzung (Lieferbeginn, Lieferende, etc.) des Lieferanten an den Netzbetreiber.	Gemäß den einzelnen Prozessen	Gemäß den einzelnen Prozessen	-
7		NB	Nur soweit relevant: Eingang von sonstigen für den Abrechnungszeitraum relevanten Daten beim Netzbetreiber.	-	-	Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Messwerts sein, der einen in der Netznutzungsabrechnung verwendeten Schätzwert ersetzen soll.
8	NB	NB	Nur soweit relevant: Prüfung der eingegangenen rückwirkenden Meldungen (Prozessschritt Nr. 6) oder sonstiger für den Abrechnungszeitraum relevanter Daten (Prozessschritt Nr. 7).	-	-	Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem Lieferanten ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem Lieferanten auf eine Stornierung der INVOIC-Nachrichten, Korrektur und Neuberechnung der betroffenen Entnahmestellen verzichtet werden.
9a	NB	A	Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung korrekt war: Mitteilung des Netzbetreibers an Lieferanten, dass Rechnung korrekt war.	Unverzüglich	UTILMD	Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue INVOIC-Nachricht erforderlich. Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern nach allgemeinem Zivilrecht zu lösen.

D.4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
9b	NB	A	<p>a) Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung nicht korrekt war</p> <p>und/oder</p> <p>b) bei nachträglichen relevanten Änderungen (Prozessschritte Nr. 6 bis 8): Übersendung einer Stornorechnung durch Netzbetreiber an Lieferanten und Übersendung einer neuen Netznutzungsabrechnung.</p>	-	INVOIC	<p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung keinen Bestand hat, ist eine neue INVOIC-Nachricht erforderlich. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie in Prozessschritt Nr. 2.</p> <p>Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Zählzeiten erforderlich wurde, müssen diese geänderten Zählzeiten dem Lieferanten vor der Versendung der korrigierten Rechnung (INVOIC) per MSCONS-Nachricht mitgeteilt worden sein.</p>
10	A	A	Nur bei neuer Netznutzungsabrechnung (Prozessschritt Nr. 9b): Prüfung der neuen Netznutzungsabrechnung	Unverzüglich	-	Wie Prozessschritt Nr. 3. Weitere Prozessschritte wie Nr. 4a/b ff.

4.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant.	
2	Ja.	Nur solange keine Antwort vorliegt.
3	Nicht relevant.	
4a	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
4b	Ja.	Nur solange keine Antwort vorliegt.
5	Nicht relevant.	
6	Nicht relevant.	
7	Nicht relevant.	
8	Nicht relevant.	
9a	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.

D.4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
9b	Ja.	Für neue Netznutzungsabrechnung: Nur solange keine Antwort vorliegt. Für Stornorechnung: Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
10	Nicht relevant.	

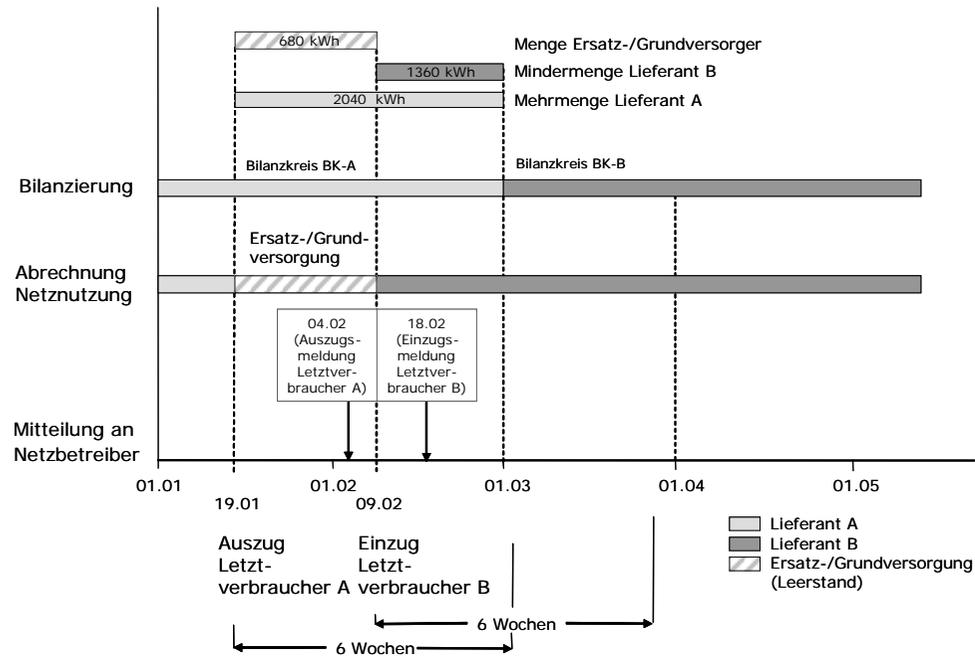
5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Mehr-/ Mindermengenmodell“)

Das Mehr-/ Mindermengenmodell regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem Altlieferanten zu einem Neulieferanten zum Zwecke der Bilanzierung. Eine solche Zuordnung kann erforderlich werden, weil die Bestandslisten zu bestimmten Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage auf der Grundlage anderer Fristigkeiten bestimmt. Daher können Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen und müssen im Nachhinein in Einklang gebracht werden. Der Bilanzkreiswechsel findet immer in der Zukunft, d.h. nach Aufnahme der Versorgung, statt. Die bilanzielle Zuordnung der Entnahmestelle ändert sich für Kunden am nächsten Ersten eines Monats, soweit die Entnahmestelle dem neuen Lieferanten für diesen Monat in der Bestandsliste zugeordnet ist. Die Bestandsliste wird stets am 16. Werktag eines Monats versandt.

Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer Entnahmestelle durch einen Neulieferanten oder die Beendigung der Versorgung durch einen Altlieferanten auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die entstehenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/ Mindermengenmodell“ ausgeglichen. Hieraus ergibt sich, dass es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 29 Abs. 5 und 6 GasNZV handelt.

Die folgende Abbildung verdeutlicht das Mehr-/Mindermengenmodell anhand eines Beispiels. Hierbei beliefert der Lieferant A den Letztverbraucher A aus dem Bilanzkreis BK-A. Nach Kündigung des Liefervertrages mit Lieferant A beendet Letztverbraucher A den Gasbezug am 19.01. Die Entnahmestelle wird aufgrund eines „Leerstandes“ dem Ersatz-/ Grundversorger zugeordnet, der hier mit dem Lieferanten A identisch ist. Während dieser Zeit wird weiterhin Gas entnommen (z.B. durch Maklerbesuche in der leer stehenden Wohnung) in Höhe von 680 kWh. Wenige Tage später, am 09.02., zieht Letztverbraucher B ein und wird durch den Lieferanten B aus dem Bilanzkreis BK-B versorgt. Sowohl An- als auch Abmeldung der Entnahmestelle werden dem Netzbetreiber durch die Lieferanten rückwirkend gemeldet. Für Lieferant A wird eine Gasmenge für einen Zeitraum bilanziert, in dem die Entnahmestelle tatsächlich durch den Ersatz-/ Grundversorger bzw. durch Lieferant B versorgt wurde. Diese Mengen werden hier als Mehr- (Bilanzkreis BK-A: 2040 kWh inkl. Ersatz-/ Grundversorgung) bzw. Mindermengen (Bilanzkreis BK-B: 1360 kWh) bezeichnet. Die Mengen sind im Ergebnis demjenigen Lieferanten bilanziell zuzuordnen, der für den betroffenen Zeitraum tatsächlich die Versorgung der Entnahmestelle übernommen hat.

Ablaufdiagramm: Abwicklung nach Mehr-/Mindermengenmodell



Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Kopie mit dem Original des Beschlusses BK7-06-067 vom 20.08.2007 nebst Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas)“ übereinstimmt.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Bonn, den 21.08.2007

Im Auftrag

Unterschrift

Siegel